

# RS Vwgh 2001/1/31 97/13/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §10 Abs1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/13/0067

## Rechtssatz

Als Betriebsvorrichtungen iSd § 10 Abs 2 Z 5 Satz 2 UStG 1972 sind bei Einbauten in Gebäuden solche Vorrichtungen anzusehen, die unmittelbar dem Betrieb dienen und nicht primär der Benützung des Gebäudes, was für Regale zu bejahen ist. Mit dem Vorbringen, die Regale seien mit den Geschäftsräumlichkeiten so fest verbunden, dass sie sowohl zivilrechtlich als auch faktisch als Bestandteil des Gebäudes anzusehen seien, ist auf Grund des Wortlautes des § 10 Abs 2 Z 5 Satz 2 UStG 1972 nichts zu gewinnen, welcher die Eigenschaft einer solchen Vorrichtung als wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes als Hindernis für den Ausschluss der Begünstigung ausdrücklich verneint. Dass zu jedem Regal zwangsläufig nicht nur die durch das Regal verbrauchte Bodenfläche, sondern auch der davor befindliche Raum gehöre, ist kein erfolgreiches Argument, weil der Begünstigungsausschluss der Norm des § 10 Abs 2 Z 5 Satz 2 UStG 1972 andernfalls nämlich keinen Anwendungsbereich mehr fände. Sowohl Maschinen als auch sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, verbrauchen eine ihrer Größe und den Erforderlichkeiten ihres Gebrauches entsprechend große Fläche Bodens. Dieser Umstand ist demnach nicht geeignet, die Beurteilung, es unterlägen die Entgelte aus der Vermietung der Regale dem Umsatzsteuersatz des § 10 Abs 1 UStG 1972, als rechtswidrig zu erweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130066.X01

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)